
BUCHBESPRECHUNG

Martin KRIELE

DIE NICHT-THERAPEUTISCHE ABTREIBUNG VOR DEM GRUNDGESETZ

DUNCKER & HUMBLLOT, Berlin 1992, 131 Seiten, ISBN 3-428-07659-1

Das Buch des bekannten deutschen Staats- und Verfassungsrechtlers Martin KRIELE ist aus seinem Rechtsgutachten hervorgegangen, das die Bayerische Staatsregierung dem Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren betreffend das „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ vom 27. Juli 1992 – dt. BGBl I 1992, 1398 – vorgelegt hat. In diesem Gesetz hatte der deutsche Gesetzgeber versucht, die im Einigungsvertrag stipulierte gesamtdeutsche Regelung der Abtreibung unter weitgehender Übernahme der in der DDR geltenden *Fristenregelung* in verfassungskonformer Weise zu lösen. Der Nachweis, daß die Fristenregelung mit der deutschen Verfassung *nicht* in Einklag gebracht werden kann, stellt das Motiv und zugleich – in dreifacher Hinsicht – die Begrenzung der Ausführungen KRIELES dar.

Erstens behandelt KRIELE die Abtreibung nicht im allgemeinen, sondern ganz konkret die im „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ vorgesehene *Fristenregelung*. Diese bezeichnet KRIELE mit dem medizin-ethisch wenig glücklichen Ausdruck „nicht-therapeutische“ Abtreibung, wohl um den juristischen Unterschied zum bislang geltenden Indikationenmodell hervorzuheben.

Zweitens untersucht KRIELE speziell die deutsche Situation und Rechtslage, die durch ein der österreichischen Verfassungsjudikatur entgegengesetztes Urteil gekennzeichnet ist: Anders als der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfSlg 7400/1974) hat das deutsche

Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 39, 1 ff) die Fristenregelung im Jahr 1974 für verfassungswidrig erklärt. Im ersten Hauptteil, der vorwiegend verfahrensrechtlichen Fragen gewidmet ist, analysiert KRIELE daher, ob und unter welchen Umständen das BVerfG die neuerliche Fristenregelung angesichts des entgegenstehenden Präjudiz für zulässig erklären könnte. Dazu arbeitet er die tragenden Entscheidungsgründe von BVerfGE 39, 1 ff heraus, die das BVerfG im Rahmen der Präjudizwirkung binden und nur in einem „overruling“ abgeändert werden könnten.

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz hatte, drittens, ausdrücklich vorgesehen, daß nicht nur eine Abtreibung, die auf Grund einer Indikation, sondern auch innerhalb einer Frist von zwölf Wochen (Fristenregelung) vorgenommen wird, rechtmäßig sei. Es wurde also im Gesetz vorgeschrieben, daß solche Abtreibungen nicht nur nicht *strafbar*, sondern auch nicht *rechtswidrig* seien. KRIELE legt vor allem dar, daß eine bloße Frist in verfassungskonformer Weise *nicht* als Rechtfertigungsgrund für eine Straftat (wie es die Abtreibung nach wie vor ist) gelten könne.

Aus dem Charakter des Buches als Anfechtung eines bestimmten Gesetzes ergibt sich die Stoßrichtung KRIELES: Beibehaltung des Indikationenmodells, Ablehnung der *Rechtfertigung* einer nicht indizierten Abtreibung. Daraus kann aber keinesfalls abgeleitet werden, daß KRIELE die bestehende Indikationenlösung gutheißt oder ihr die verfassungsrechtliche Sanktion erteilt: Im Vergleich zum Schwangeren- und Familienhilfegesetz stellt diese lediglich das geringere verfassungsrechtliche Übel dar.

Der zweite Hauptteil ist dem

Schutz des Lebens gewidmet. KRIELE gesteht zu, daß das Strafrecht Abtreibungen nicht gänzlich verhindern könne und die Dunkelziffer hoch sei. Doch sei der auch strafrechtliche Lebensschutz für das *Rechtsbewußtsein* unerlässlich. Die Fristenregelung bedeute Freigabe der Abtreibung unter „Äquivalenz“ der Abtreibungsgründe. Das bedeutet, daß *jedes* Motiv zulässig sei. Die Befürworter der Fristenregelung argumentieren hingegen mit typischen Notlagen, d.h. mit Indikationsfällen. (Diese Beobachtung kann auch in Österreich gemacht werden). Das in Deutschland vorgesehene Beratungsmodell (Fristenregelung nur nach Beratung) vermindere diesen bewußtseinsstörenden Effekt nicht, sondern verstärkt ihn: So scheint es nämlich, daß eine vernünftige Gewissensentscheidung gegen das Leben möglich sei. Bei Einführung der Fristenregelung wird der Staat seiner Pflicht zum Schutz auch des ungeborenen Lebens (so ausdrücklich BVerfG 39, 1 ff) nicht gerecht, wie dies die statistischen Erhebungen in der ehemaligen DDR beweisen (die Abtreibungszahlen dort waren zwei- bis dreimal so hoch wie jene in der alten BRD). Die Abtreibung wird durch die Fristenregelung banalisiert und legitimiert, sie wird zur zweiten Linie nach der Empfängnisverhütung; die auf dem Spiel stehenden Interessen stellen sich ausschließlich als solche der Frau dar, nicht mehr als Interessen von Kind und Frau.

In den Paragraphen 19 und 20 analysiert KRIELE die Position der SPD. Seine Ergebnisse sind von allgemeiner Bedeutung, weil sie eine Strömung widerspiegeln, die im Zeitgeist verwurzelt ist. Die Urheber der Fristenregelung geben ein doppeltes Motiv für die Liberalisierung des Abtreibungsstrafrechts

an: Dadurch werde einerseits der Schutz des ungeborenen Lebens verbessert, andererseits dem Selbstbestimmungsrecht der Frau Genüge getan. Die wahre Motivation ist jedoch – angesichts der Fakten – das Selbstbestimmungsrecht. Das Lebensrecht – so KRIELE – diene als vordergründiger Legitimationsversuch, weil sich reine Emanzipation nicht rechtskonform vertreten lasse. Emanzipation bedeute in diesem Zusammenhang nicht mehr wie früher Herstellung der Gleichberechtigung der Frau, sondern: „Befreiung aus den Fesseln des Rechts und damit freie Verfügung über das Leben anderer, die durch das Recht geschützt werden. Die Quintessenz des Emanzipationsgedankens in diesem Zusammenhang lautet: freie Abtötung der Leibesfrucht ohne Anerkennung ihres Lebensrechts, folglich ohne Rechtfertigungsbedürftigkeit und Abwägung von Zumutbarkeiten“. (54) Die Abtreibung werde allein durch „die Gewissensentscheidung der Frau gerechtfertigt“, wozu ein neuer Gewissensbegriff geprägt wird. „Gewissen“ bedeute jene Instanz, die über die „Kohärenz der Selbstdarstellung und der Lebensführung“ einer Person, hier der Frau wacht. Das Lebensrecht des Kindes dürfe darin gar nicht vorkommen. Tue es dies, dann liege keine Gewissensentscheidung der Frau vor. Heute seien viele Frauen berufstätig, damit habe sich die Selbstdarstellung und die Lebensführung der Frauen geändert und seien daher „Gewissens“-konflikte entstanden, die es früher nicht gegeben habe. Nicht nur die Abtreibung sei vor einem solchen „Gewissen“ zu rechtfertigen, sondern auch die Austragung des Kindes. Will die Frau das Kind aus „Unaufgeklärtheit“ und „Oberflächlichkeit“ austragen, so sei diese Entscheidung nicht gerechtfertigt.

Daß ein so verstandenes Gewissen die Reduktion auf subjektive

Willkür, die Negation einer universalen Ethik und damit auch einer verbindlichen Rechtsordnung bedeute, ist nicht schwer einzusehen. Trotzdem meinen die Vertreter eines solchen Gewissenbegriffs, daß gerade dieser der im Grundgesetz gemeinte und geschützte sei!

Im Laufe seiner weiteren Untersuchungen, vor allem zur unverhohlenen und infamen Beratungstätigkeit der unter dem irreführenden Namen „pro-familia“ auftretenden Abtreibungsorganisation sowie zur unerhörten medialen Agitations- und Diffamierungskampagne anlässlich des Memmingenprozesses, klingt immer wieder die Fassungslosigkeit des Autors durch: Gedanken- und Phantasiegebäude werden errichtet, um das Unrechtfertigbare zu rechtfertigen, offensichtliche Lügen werden verbreitet, um das Volk durch Nichtwissen zu entmündigen, ohne daß dieses es merkt. Und an die Politiker gerichtet: Es gäbe nicht nur Korruption durch Geld, sondern auch durch unredlich erworbene Medienpopularität!

Den dritten Hauptteil widmet KRIELE dem Schutz der Menschenwürde. Hier geht es ihm vor allem um die im Grundgesetz ausdrücklich festgeschriebene Ablehnung der utilitaristischen Verdinglichung menschlichen Lebens, wie dies heute besonders in der Interessensethik geschieht. Hiezu führt KRIELE aus: „Das Konzept des Rechtsgrundsatzes der Menschenwürde ist und war stets dazu bestimmt, dieser Tendenz (Anm: des Rez.: Normbegründung durch Folgenkalkül) entgegenzutreten und den Schutz derer zu gewährleisten, die sich gegen die Vergewaltigung ihrer Interessen nicht wehren können. Es handelte sich stets um ein Konzept der Noblesse und Ritterlichkeit, dazu bestimmt, das Interessenkalkül, so berechtigt es sein mag, in die Schranken eines ihm vorgelagerten, übergeordneten,

ihm Grenzen ziehendes Rechtsdenken zu verweisen“. (97)

Die besten Seiten des Buches sind KRIELE mE bei der Behandlung der Menschenwürde und der Fristenregelung als Rechtfertigungsgrund gelungen. Seine Ausführungen sind auch für die österreichische Diskussion über die strafrechtliche Qualifikation der einschlägigen Bestimmungen von Bedeutung.

Die Rechtmäßigerklärung der Abtreibung verfolge gemäß den Materialien zum Schwangersen- und Familienhilfegesetz folgende Zwecke: Anreiz für Beratung; Finanzierung aller Abtreibungen durch die Krankenkassen; Rechtfertigung der Anstifter zur Abtreibung; Rechtfertigung von Anstellungsverträgen mit Ärzten, die zur Abtreibung auch ohne Indikation verpflichtet; Versuch, diese Verdienstquelle mit den ärztlichen Berufsordnungen in Einklang zu bringen. Darüber hinaus ergeben sich juristisch weiters: keine Nichtigkeit der Verträge über nicht-indizierte Abtreibungen trotz Widerspruchs zur ärztlichen Berufsordnung; eine rechtmäßige Abtreibung stellt keinen Verstoß gegen Ehepflichten mehr dar; im Erbrecht ist eine rechtmäßige Beseitigung des erbberechtigten Embryos möglich; der Vater kann die Alimentenzahlung verweigern, wenn seiner (nunmehr rechtmäßigen) Aufforderung zur Abtreibung nicht entsprochen wird.

Nach einer sorgfältigen Analyse aller in der Rechtsordnung bestehenden Rechtfertigungsgründe und ihrem Vergleich mit der Fristenregelung kommt KRIELE zum Schluß: „Ein positiv-rechtlicher ‚Rechtfertigungsgrund‘ ohne jeden inneren Rechtfertigungsgehalt ist im Rechtsstaat ohne Beispiel und muß es auch bleiben“. (113)

Gerade auch die Menschenwürde der Frau steht bei der Fristenregelung auf dem Spiel. Statistische

Untersuchungen ergäben nämlich, daß mehr Männer als Frauen für die Abtreibung seien, was den Schluß nahelegt, daß die Frauen überrollt werden, um von versteckten „Männerinteressen“ mißbraucht zu werden, auch wenn Feministinnengruppen lautstark und medienwirksam das Gegenteil behaupten. KRIELE nennt fünf Gründe: Die Fristenregelung 1. erlaubt Männern größere Fahrlässigkeit im Umgang mit der Partnerin, 2. verstärkt die Tendenz, die Abtreibung von ihr zu verlangen, 3. nimmt den Frauen den Rückhalt der Berufung auf das Recht, 4. erspart den Vätern die Alimentenzahlung und 5. in vielen Fällen die Offenbarung ihrer Vaterschaft vor ihrer Umwelt!

In seinem Erkenntnis vom 28.5.1993 (2. Fristenregelungserkenntnis) hat das BVerfG den Ausführungen KRIELES nur zum Teil Rechnung getragen. Eine Fristenregelung mit Beratungspflicht sei verfassungskonform, wirke jedoch strafausschließend, *nicht* rechtfertigend. Die Beratung muß auf das Leben des Kindes ausgerichtet sein. Hingegen seien indizierte Abtreibungen rechtmäßig. Als Indikationen kommen in Frage: die Lebensgefahr für die Mutter; Schwangerschaft in Folge eines Verbrechens; schwere Gesundheitsschäden des Kindes. Die Notlagenindikation entfällt auf Grund der Zulässigkeit der Fristenregelung.

Die Zukunft wird die bittere Prognose KRIELES bestätigen, daß die Abtreibungszahlen zunehmen werden. Es bleibt die Hoffnung, daß der Gesetzgeber in diesem Fall die im 2. Fristenregelungserkenntnis ausgesprochene „Nachbesserungspflicht“ und das „Untermaßverbot“ beherzigen wird.

Das besprochene Buch ist nicht nur als zeithistorisches Dokument der zähen Auseinandersetzung um die Abtreibung von Interesse. Es beinhaltet eine Fülle scharf sinniger juristischer Argumente und treffender faktischer Analysen, die ihm bleibende Aktualität verleihen.

Martin SCHLAG